



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Schwierigkeiten der Deutung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Anhang.

I.

Ueber ein Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte 1241/1242.

Eine erst neuerdings aufgefundenene Rolle scheint geeignet, über den Reichsbesitz bei Dortmund weitere Aufschlüsse zu geben. Bei schärferer Prüfung ergeben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten. Ein „Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrich's II.“, wie es der Herausgeber Jakob Schwalm¹⁾ bezeichnet hat, ist nach sorgfältiger Untersuchung von ihm in das Jahr Ostern 1241—1242 eingesetzt. Die Pergamentrolle bringt außer einer Reihe von Städten auch Einnahmen aus einzelnen staufischen Hausgütern und aus Reichsgütern, unter anderen: „Item de quatuor curtis circa Dritmunden 15 mr Col. Judei ibidem 15 mr. Item cives de Dritmunden 100 mr Colon.“

Die Zahlen der Gefälle sind überall abgerundet. Es kann sich bei dem Verzeichnisse also nur um ungefähre Summen handeln, die in diese Rolle als einzufordernde eingesetzt sind. Indessen bieten die Angaben der Rolle große Schwierigkeiten. Die Summe für den Judenschutz in Dortmund zwar wird den Thatsachen entsprechend eingesetzt sein. 1250, März 27, nimmt der Kölner Erzbischof Konrad die Dortmunder Juden gegen

¹⁾ Neues Archiv f. ält. Gesch. Bd. 23 S. 517—553. Dazu die Ausführungen von Zeumer in der Sybel'schen Zeitschrift Bd. 81 S. 24—45.

eine Jahreszahlung von 25 Mark Dortmunder Denare in seinen Judenschutz¹⁾. Das älteste Stadtrecht kennt Juden²⁾, 1279, Juni 20, läßt Rudolf I. von den Dortmunder Juden 84 Mark besondere Steuern, precarie, erheben und durch den Dortmunder Schultheißen abliefern³⁾. Die Ansetzung des Judenschutzgeldes = 15 Mark kölnisch wird den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Schwieriger, und zwar so, daß eine ganz einwandfreie Klarstellung unmöglich ist, liegt die Sache mit den civis in Drittmunde und den vier Höfen um Dortmund. Zeumer hat Anstoß an der niedrigen Summe, welche die Dortmunder steuern, genommen, auch bemerkt, daß keine sonstige sächsische Stadt genannt sei⁴⁾. Indessen, Bedenken liegen auch noch auf einem anderen Gebiete vor und veranlassen zu einer weiteren Auseinandersetzung über die fraglichen Punkte. Schwalm⁵⁾ nimmt als die vier Höfe um Dortmund an: Dortmund, Brakel, Elmenhorst, Westhofen, welche durch Wilhelm von Holland 1248, Dez. 23, an den Erzbischof von Köln für 1200 Mark verpfändet seien⁶⁾. Indessen ist in dieser Verpfändung überhaupt kein Hof bezeichnet, ferner sind aber bei den Verpfändungen zu trennen der Reichshof Dortmund und die Stadt Dortmund. Diese Trennung ist zwar von Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. XXXIV—XXXV, in der Weise vorgenommen, daß er bei jeder Verpfändung untersucht, ob es sich um Stadt oder Reichshof Dortmund handelt⁷⁾, tritt aber sonst in der Literatur wenig klar her-

1) Dortmunder Urkundenbuch I 87.

2) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 37 ff.

3) D. U. I 155. Reg. imp. VI 1107.

4) l. c. S. 35, 31.

5) l. c. S. 532.

6) Sacomblet, U.-B. II 338, Reg. imp. V 4953. „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“.

7) Bei der Verpfändung von 1248 durch König Wilhelm denkt Frensdorff bei „Tremoniam et curtes nostras adjacentes“ zwar auch nur an den Reichshof, indessen handelt es sich wie oft um eine nicht perfekt gewordene Verpfändung. Der Wortlaut ist doch auch ebenso wie späterhin auf ganz Dortmund zu beziehen.